Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Thüringer Entlastungsgesetzes

Hinweis: Bitte übermitteln Sie für jeden Artikel eine gesonderte Stellungnahme. Welche Verbände zu welchen Artikeln angehört werden, ergibt sich aus der beigefügten Anhörungsmatrix. Eine Stellungnahme ist nur zu den dort für Ihren Verband gekennzeichneten Artikeln erforderlich.

1. Angaben zum Verband / Organisation
Landesjagdverband Thüringen e.V. Ansprechperson (optional):
2. Artikel
Artikel **10** Gesetz **Thüringer Jagdgesetz**
3. Stellungnahme
Bewertung der vorgesehenen Änderung sowie Hinweise, Anmerkungen oder Änderungsvorschläge: **Der Landesjagdverband befürwortet den grundsätzlichen Ansatz des Gesetzentwurfs, sieht jedoch bei einzelnen Regelungen zwingenden Konkretisierungs- und Änderungsbedarf.**
4. Konkreter Änderungsvorschlag (optional) **Bitte entnehmen Sie die Hinweise, Ergänzungs- und Änderungsvorschläge der beigefügten Stellungnahme. Aufgrund der fachlichen Spezifik ist deren Aufnahme in dieses Formular zu umfangreich. Neu ist ein Änderungsantrag zu § 41 Abs. 3 ThJG**
Sofern Sie eine abweichende oder ergänzende Regelung vorschlagen, können Sie hier einen konkreten Formulierungs- oder Regelungsvorschlag aufnehmen: **§ 41 Abs. 3 ThJG – es ist das Wort „Landespolizei“ zu streichen und durch das Wort „Polizei“ zu ersetzen – Begründung siehe Stellungnahme**
5. Ergänzende Hinweise (optional)

I. Stellungnahme zu Artikel 10 – Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

1. § 3 ThJG – Digitalisierung des Jagdkatasters

Bewertung: Zustimmung mit Ergänzungsbedarf

Die Einführung eines elektronischen Jagdbezirksverzeichnisses einschließlich geodatenbasierter Darstellung der Jagdbezirksgrenzen wird ausdrücklich begrüßt.
Ein landesweit einheitliches digitales Jagdkataster kann die Verwaltung erheblich entlasten und zugleich die Rechtssicherheit bei der Abgrenzung von Jagdbezirken verbessern.
Aus Sicht des LJVT sollten dabei folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- Einheitliche technische Standards und verlässliche Datenpflege durch die zuständigen Behörden.
- Geregelte Zugriffsrechte für Jagdausübungsberechtigte, Hochwild-Hegegemeinschaften, Jagdgenossenschaften und berechtigte Eigentümer.
- Keine zusätzlichen Kosten oder verpflichtenden technischen Anschaffungen für die ehrenamtlich Tätigen.
- Datenschutzrechtlich gesicherte Verarbeitung personenbezogener Informationen.
- Übergangsweise alternative Zugangswege für Personen ohne entsprechende digitale Ausstattung.

Die Digitalisierung muss zu einer tatsächlichen Vereinfachung führen und darf nicht lediglich Verwaltungsaufgaben auf die Jagdausübungsberechtigten verlagern.

2. § 6 Abs. 3 ThJG – Jagdausübung in befriedeten Bezirken

Bewertung: Grundsätzliche Zustimmung mit ergänzender Anregung

Die vorgesehene Regelung, wonach sachkundige Eigentümer oder Nutznießer in befriedeten Bezirken Haarraubwild, Wildkaninchen und Nutrias fangen, töten und sich aneignen dürfen, wird begrüßt.
Die zunehmende Ausbreitung invasiver Arten wie Waschbär und Nutria stellen Kommunen, Grundeigentümer und die Jägerschaft vor wachsende Herausforderungen, die im urbanen Bereich nahezu ausschließlich durch die Fangjagd zu lösen sind.

Die derzeitige Rechtslage ermöglicht bereits den Fang und die tierschutzgerechte Tötung von Haarraubwild und Wildkaninchen durch sachkundige Eigentümer oder Nutznießer befriedeter Bezirke. Die zusätzliche Aufnahme des Nutrias ist eine sich aus Notwendigkeit ergebende Erweiterung des bestehenden Rechtsrahmens zur Möglichkeit der tierschutzgerechten Tötung dieser invasiven Tierart.

3. § 8 ThJG – Verzicht auf die Selbstständigkeit von Eigenjagdbezirken

Bewertung: Zustimmung unter Wahrung bestehender Rechte und Streichung der Worte „und Nutznießer" sowie der Worte „mit Ablauf der Pachtperiode"

Die Möglichkeit, Eigenjagdbezirke oder Teile davon einvernehmlich anderen Jagdbezirken anzugliedern, kann insbesondere bei ungünstigen Flächenzuschnitten zu einer sachgerechteren Jagdbezirksgestaltung beitragen. Der LJVT begrüßt diese zusätzliche Flexibilität.
Allerdings müssen die Rechte bestehender Jagdpächter und Jagdgenossenschaften sowie die Kontinuität laufender Pachtverträge uneingeschränkt gewahrt bleiben.
Die vorgesehene Möglichkeit, eine Angliederung auf Antrag wieder aufzuheben, darf nicht zu wiederkehrenden Unsicherheiten über die Jagdbezirksgrenzen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten führen.

Streichung: „Nutznießer" - Der Nutznießer eines Eigenjagdbezirkes wird zumeist ein landwirtschaftlicher Pächter sein. Es ist nicht ersichtlich warum dieser im Rahmen der Ausübung des Jagdrechtes durch den Eigentümer gesetzlich mit eingebunden sein sollte. Die Regelung enthält das Wort „oder" mithin kann der Fall eintreten, dass sich der Eigentümer des Eigenjagdbezirkes entschließt einen Teil oder den gesamten Bezirk einer Jagdgenossenschaft A anzugliedern und der Nutznießer die Zustimmung gibt, das der Bezirk der Jagdgenossenschaft B angegliedert wird. Die Wahl sollte bei demjenigen Verbleiben, der das Jagdrecht innehat.

Streichung „mit Ablauf der Pachtperiode" - Diese Regelung benachteiligt den Eigentümer oder den neunen Eigentümer eines solchen Eigenjagdbezirkes. Es spricht nichts dagegen, diese Regelung parallel zu der (Neu.) Entstehung eines Eigenjagdbezirkes laufen zu lassen, mithin der EJB wird aus der Jagdgenossenschaft herausgelöst, die Pacht endet jedoch wie vertraglich vereinbart. Dieses wäre eine saubere Umsetzung des Grundsatzes „Kauf bricht nicht Miete" (der hier relevant ist, da die Jagdpacht rechtlich der Miete folgt) und es würde ein Gleichklang zu der Rechtsfolge bei Neuentstehung eines EJB bestehen.

Forderung: Klarstellung, dass bestehende Jagdpachtverhältnisse und vertragliche Rechte durch eine Angliederung oder deren Aufhebung nicht ohne entsprechende rechtliche Grundlage beeinträchtigt werden dürfen. Prüfung des Vorschlags der Streichung des „Nutznießers" und „mit Ablauf der Pachtperiode" unter Beachtung der Argumentation.

4. § 13 ThJG – Hegegemeinschaften

Bewertung: Differenzierte Zustimmung, erheblicher Klärungsbedarf

Es war und ist ein Fehler, die Hegegemeinschaften zu schwächen. Es ist allerdings ebenfalls nachvollziehbar, dass der Grundsatz „Wald vor Wild" wie er sich in der Jagdrechtsgebung Thüringens immer öfter findet, genau das verlangt.

Gleichwohl wird es jedoch i.S.d. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32 der Thüringer Verfassung für sinnvoll erachtet die (Hochwild-)Hegegemeinschaften zu stärken und ihnen bedeutend mehr Befugnisse einzuräumen, um auch Ermächtigungsgrundlagen zu eröffnen.

Die Stärkung der Hegegemeinschaften dürften einer geordneten Jagd auf Hochwild im Sinne der Art. 31, 32 Thüringer Verfassung, des Tierschutzes und der Verhinderung von Wildschäden im Wald wesentlich zuträglicher sein, als eine Schwächung der Hegegemeinschaften mit dem Ergebnis einer kleinteiligen Beplanung des Rotwildes im Rahmen der Abschusspläne. Aufgrund des Wanderverhaltens des Rotwildes (vgl. Neumann, Tottewitz, Gleich - Beobachtungen aus zwei Jahrzehnten Rotwildforschung im Thüringer Wald) ist bei einer lediglich auf einzelne Jagdbezirke

bezogene Abschussplanung nicht auszuschließen, dass Teile der Population mehrfach „verplant" werden und somit ein größerer Bestand vorgetäuscht wird, als tatsächlich existiert. Das daraus folgende Überschießen des Bestandes wäre sodann Tierschutzwidrig. Ein Umstand den die aktuelle Gesetzesänderung befördern würde.

Eine Vereinfachung der gesetzlichen Vorgaben für Hegegemeinschaften wird grundsätzlich unterstützt. Dies darf aber nicht dazu führen, deren Einflussmöglichkeiten weiter zu beschneiden und ihre ursächlichen Aufgaben und Zielstellungen einzugrenzen. **Es sollte im Interesse des Freistaates liegen, den Hegegemeinschaften mehr rechtssichere Mittel Möglichkeiten zu eröffnen, durch eigenes Wirken und eigene Verantwortung die Landesbehörden wirklich spürbar zu entlasten.** Gleichwohl unterscheidet der Landesjagdverband ausdrücklich zwischen der Bewirtschaftung von Niederwild incl. Rehwild und der großräumigen Hege von Rot-, Dam- und Muffelwild.

Die Bewirtschaftung der drei Hochwildarten kann und darf aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und räumlichen Bewegungsmuster nicht isoliert auf Ebene einzelner Jagdbezirke erfolgen. Insbesondere beim Rotwild sind funktionierende revierübergreifende Abstimmungen eine wesentliche Voraussetzung für eine wildbiologisch sachgerechte Hege, die Berücksichtigung natürlicher Sozialstrukturen und eine nachhaltige Bestandsbewirtschaftung. Die Bemühungen um einen Genaustausch zwischen einzelnen Populationen sind ohne funktionierende Rotwild-Hegegemeinschaften nicht denkbar. Dabei unterstützen die Hegegemeinschaften wissenschaftliche Projekte, zurzeit in Zusammenarbeit mit Bayern in der Rhön und im Hildburghäuser Land.

Der LJVT lehnt deshalb die Überführung bestehender Hochwildhegegemeinschaften in rein freiwillige privatrechtliche Zusammenschlüsse kategorisch ab, da hierdurch die bisherige Koordinierungsfunktion und teils noch praktizierte Kontrollfunktion der Hochwild-Hegegemeinschaften (u.a. bei Gruppenabschüssen, aber auch bei Abschussplanung) noch weiter erheblich geschwächt wird, anstatt dieses schlummernde Potential des Ehrenamtes aufzurüsten und zur weiteren Entlastung der Jagdbehörden zu nutzen.

Die aktuelle Praxis zeigt bereits, dass sich einzelne Jagdbezirke einer notwendigen großräumigen Abstimmung vollständig entziehen und damit die gemeinsamen auf nachhaltige Wildbewirtschaftung orientierten Ziele beeinträchtigen. **Nachhaltige Wildbewirtschaftung darf sich nicht auf Wildbestandsreduzierung beschränken!**

Gleichzeitig erkennt der LJVT die aktuellen organisatorischen Probleme bestehender Hegegemeinschaften ausdrücklich an. Ehrenamtliche Vorstände dürfen nicht durch unverhältnismäßige Verwaltungs- und Beitrags- , vor allem aber durch fehlende Durchsetzungsmöglichkeiten überfordert oder gänzlich demotiviert werden.

Der LJVT fordert, die Umsetzung der konkreten künftigen Rechtsstellung der Hochwildhegegemeinschaften gemeinsam mit deren Vertretern, den Jagdbehörden und dem Landesjagdverband gesondert zu beraten. Die aus Mitteln der Jagdabgabe geförderte „Evaluierung der Hegegemeinschaften" enthält neben Kritikpunkten genügend Anregungen zur Stärkung der Hegegemeinschaften!

Diese Forderung wird mit folgendem, bei wirklichem Willen zur Lösung in aller Interesse Erfolg versprechenden und zu einer wirklichen Bürokratieentlastung insbesondere für die staatliche Verwaltung führenden Vorschlag bekräftigt:

1. **Den Hochwildhegegemeinschaften des Freistaates Thüringen ist auch im Gesetzestext der Status als „Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR)" anzuerkennen. Eine Pflichtmitgliedschaft in Hochwildhegegemeinschaften ist für alle in ausgewiesenen**

Hochwildgebieten und Rot-, Dam- oder Muffelwild per Abschussplan bejagenden Revieren zwingend.

2. **In reinen Niederwildrevieren können Hegegemeinschaften auf freiwilliger Basis gebildet werden. Ihre Gründung ist der Unteren Jagdbehörde unter Benennung der teilhabenden Reviere anzuzeigen.**
3. **Beschlüsse der Hegegemeinschaften haben für alle Mitglieder verbindlichen Charakter, dies betrifft insbesondere im Rahmen der Abschussplanung die Einhaltung des Altersklassen – und Geschlechterverhältnisses.**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollte Folgendes Anwendung finden:

- bestehende und funktionsfähige Hochwildhegegemeinschaften erhalten und organisatorisch gestärkt werden.
- kann bei einer freiwilligen Mitgliedschaft die Umsetzung verbindlicher, wildbiologisch notwendiger Bewirtschaftungsgrundsätze der (Hochwild-) Hegegemeinschaften nicht gewährt werden ist dieser Gedanke der Freiwilligkeit grundsätzlich abzulehnen
- Die Beteiligung der (Hochwild-)Hegegemeinschaften an der großräumigen Abschussplanung muss weiterhin verbindlich und nachvollziehbar geregelt sein. Sie sollte schwerpunktmäßig vollständig in deren Hände gelegt werden.
- Wegfall der gesetzlichen Regelungen zu Niederwildhegegemeinschaften

Zum vorgesehenen Wegfall der Niederwild-Hegegemeinschaften durch Änderung §13

Bewertung: Kritische Zustimmung unter Vorbehalt

Die Abschaffung der staatlichen Rehwildabschussplanung macht eine Überprüfung der bisherigen Organisationsstrukturen der Rehwildhegegemeinschaften nachvollziehbar.
Allerdings greift die Begründung, wonach mit dem Wegfall der Abschussplanung auch die Notwendigkeit entsprechender Hegegemeinschaften entfalle, aus Sicht des LJVT deutlich zu kurz, da im vorliegenden Fall das Bestehen einer „Niederwild-Hegegemeinschaft" ausschließlich auf Rehwild fixiert wird: das ist falsch!
Hegegemeinschaften können weit mehr leisten als die Koordinierung von Abschusszahlen des Rehwildes.
Gerade bei Niederwildarten, deren Bestände regional teilweise erheblich unter Druck stehen, sind revierübergreifende Lebensraumverbesserungen, Prädatorenmanagement, Monitoring und die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft wichtige Instrumente des praktischen Artenschutzes.
Der Landesjagdverband verweist in diesem Zusammenhang auf die positiven Erfahrungen aus dem Projekt „Wilde Feldflur" im Erfurter Becken.
Die dort praktizierte Verbindung aus Lebensraumverbesserung und abgestimmtem Prädatorenmanagement verdeutlicht, welchen Beitrag eine koordinierte Zusammenarbeit verschiedener Akteure für die Niederwildbestände leisten kann.
Der LJVT akzeptiert, dass nicht mehr funktionsfähige oder ausschließlich formell bestehende Strukturen nicht dauerhaft gesetzlich aufrechterhalten werden müssen.

Forderung: Der Landesjagdverband fordert, die freiwillige Bildung und Fortführung von Niederwildhegegemeinschaften ausdrücklich zu ermöglichen und deren Arbeit fachlich sowie im Rahmen geeigneter Förderinstrumente zu unterstützen.

Die Streichung gesetzlicher Organisationspflichten darf nicht als fachliche Abwertung revierübergreifender Niederwildhege verstanden werden.

5. § 24 ThJG – Anzeige von Wildunfällen und Fallwild

Bewertung: Zustimmung mit Ergänzungsbedarf

Die Vereinfachung der Meldewege bei Wildunfällen wird begrüßt, aber die Herausnahme der Forstdienststellen als mögliche Ansprechpartner wird kritisch gesehen, da insbesondere beim Finden von kranken oder verendeten Wild der Anlaufpunkt „Forstdienststelle" durchaus besser geeignet ist, als eine Meldung an ortsunkundige Polizeidienststellen.
Die Polizei stellt eine allgemein bekannte und jederzeit erreichbare Anlaufstelle dar. Entscheidend ist jedoch, dass eine Meldung unverzüglich bei den zuständigen Jagdausübungsberechtigten ankommt. Aus Sicht des Tierschutzes ist insbesondere bei verletztem, flüchtigem Wild eine schnelle Verständigung unerlässlich, damit erforderliche Nachsuchen ohne vermeidbare Verzögerungen eingeleitet werden können.
Der LJVT fordert deshalb die Sicherstellung eines verbindlichen und möglichst digitalen Informationsweges zwischen Polizei, Forstdienststellen und Jagdausübungsberechtigten.
Zudem zeigte die Praxis, dass eine Beschränkung der Meldepflicht auf Schalenwild keinesfalls mehr zeitgemäß oder tierschutzrechtlich zu verantworten ist. Sowohl verletztes Niederwild als auch unter Schutz stehende und dem Jagdrecht unterliegende Großprädatoren wie Wolf und Luchs können bei einem Wildunfall einer unverzüglichen tierschutzgerechten Versorgung bedürfen.

Diese Regelung kann aber auch komplett gestrichen werden, da die dortige Verpflichtung nicht strafbewehrt ist und somit in der Praxis letztlich nur dann umgesetzt wird, wenn der Fahrzeugführer einen Nachweis für die Versicherung benötigt. Sinnvoll wäre daher, diese Norm in den Kanon der Ordnungswidrigkeiten nach § 56 ThJG aufzunehmen.

Forderung: Die Vereinfachung der Meldepflichten muss mit einer verlässlichen und zeitnahen Weitergabe der Informationen verbunden werden.
Die Beschränkung der Meldepflicht auf Schalenwild oder Schalenwild-Unfälle ist zu erweitern auf „Wild oder Wildunfälle"
Aufnahme der Norm in den Bereich §56 Ordnungswidrigkeiten.

6. § 26 Abs. 6 ThJG – Jagdscheingebührenermäßigungen

Bewertung: Prüfung des Änderungsvorschlages und ggf. Erweiterungsvorschlag

Die Aufnahme und Konkretisierung der Regelungen zur Ermäßigung der Jagdscheingebühr wird grundsätzlich befürwortet. Der generelle Wegfall des Erlassens einer Jagdscheingebühr aufgrund bestimmter Ausbildung oder beruflicher Tätigkeit sollte verbindlich aufgenommen werden, aktuell wird er noch durch Satz 2 nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies sollte unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes geändert werden.

Die bevorzugte Behandlung von Bediensteten der Landesforstanstalt oder in forstlicher Ausbildung befindlichen Personen ist unter Satz 1 Punkt 1 sehr weit gefasst und sachlich nicht nachvollziehbar. Sie stellt eine Ungleichbehandlung zu anderen Jägern dar. Dass diese Personengruppen gefördert werden müssen, weil es zu wenig gibt, ist weder dargelegt, noch in der täglichen Praxis ersichtlich. Es stünde dem jeweiligen Dienstherrn frei, diese Gebühren ganz oder teilweise zu übernehmen.

Der LJVT sieht keinen sachlichen Grund, die besondere Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen ausschließlich auf die im Gesetzentwurf genannten Funktionen zu beschränken. Auch ehrenamtliche Vorstände von (Hochwild-)Hegegemeinschaften, Organisationen der Jäger, anerkannte Nachsuchenführer, ehrenamtlich tätige Ausbilder und weitere Personen, die regelmäßig jagdliche

Aufgaben im öffentlichen und gesellschaftlichen Interesse übernehmen, leisten gleichfalls einen wichtigen Beitrag für Jagdwesen, Tierschutz und Gesellschaft. Der LJVT regt daher an, den Kreis der Begünstigten unter Berücksichtigung nachweisbarer ehrenamtlicher Leistungen zu erweitern.

Zur Förderung und Motivation des Ehrenamtes und insbesondere zur Förderung der Bereitschaft zur Übernahme verantwortungsvoller Funktionen auf ehrenamtlichen Leitungsebene schlägt der Landesjagdverband die Einführung eines Punkt 6 unter Satz 1 vor.

Forderung:

1. **Aufnahme eines Punkt 6 unter Satz 1:**

„6. Vorsitzende von (Hochwild-)Hegegemeinschaften, Vorsitzende von als eingetragene Vereine registrierten Organisationen der Jäger, soweit diese in der RVO nach Satz 2 in jagdlich relevanter Funktion benannt sind und nachweisbar die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Funktion bestätigen können."

2. **In Satz 2 *„Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Jagdscheingebühr durch Rechtsverordnung festzulegen, wobei Festsetzungen zur Höhe, zur Ermäßigungshöhe und zur Erlassung der Jagdscheingebühr getroffen werden"* sind die Worte „.... und zur Erlassung ..." zu streichen**

7. § 29 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 7

Bewertung zu Abs. 2: Zustimmung

Die gesetzliche Klarstellung, dass der Schießnachweis und jagdliches Übungsschießen auf einem tatsächlichen Schießen mit Feuerwaffen beruhen muss, wird ausdrücklich unterstützt. Der verantwortungsvolle Umgang mit Jagdwaffen und die regelmäßige Überprüfung der eigenen Schießfertigkeiten gehören zu den grundlegenden Verpflichtungen einer waidgerechten Jagdausübung.

Bewertung Abs. 3 Nr. 5 (Ergänzung zum Entwurf des Gesetzes)

Das bereits durch Artikel 2 der Änderung des Thüringer Jagdgesetzes vom 16. Oktober 2019 ab 01. Januar 2022 geltende grundsätzliche Verbot des Einsatzes von Bleischrot zur Jagdausübung, erneut bekräftigt durch die aktuell auf EU-Ebene bearbeitete REACH-Verordnung sollte nunmehr im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzes direkt in den Gesetzestext eingepflegt werden!

Forderung: Aufnahme der Formulierung
„5. die Jagd unter Verwendung von bleihaltigem Schrot auszuüben."

Bewertung Abs. 3 Nr. 7: ausdrückliche Zustimmung

Aufgrund der bei Vorderladerwaffen kaum nachzuvollziehenden Gewährleistung der gesetzlich vorgegebene Mindestenergien der eingesetzten Munition/(Kugeln und Pulvermengen) verbietet sich der Einsatz von Vorderladerwaffen schon aus Tierschutzgründen. Da auch im Falle der Notwendigkeit eines zweiten, die Kreatur vom Tierleid erlösenden Schusses binnen kürzester Zeit nicht gegeben ist, stimmen wir diesem konkretisierenden Verbot vorbehaltlos zu.

8. § 32 ThJG –

a) Bewertung der Ergänzung Abs. 1: Zustimmung mit wesentlichem Änderungsbedarf

Der Landesjagdverband begrüßt die beabsichtigte Abschaffung der staatlichen Abschussplanpflicht für Rehwild grundsätzlich, sieht aber schon allein aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Rehwild-Abschussplan um einen Mindestabschussplan handelt, wenig wirklich praktischen Sinn im Vorhaben. Ob die Einreichung des durch die UJB lediglich zu sichtenden und nur bei groben Unstimmigkeiten zu bearbeitenden und zu beantwortenden Planes tatsächlich noch mit einem angeführten „erheblichen Verwaltungsaufwand" verbunden ist, sei dahingestellt.
Fakt ist, dass ein eingereichter und verantwortungsvoll aufgestellter Mindestabschussplan für Rehwild ebenso zu erfüllen ist, wie für die anderen Schalenwildarten, bei Nichterfüllung, aber Sanktionsmöglichkeiten der Behörde bietet. Gleichzeitig sind starre Abschusszahlen nur eingeschränkt geeignet, den unterschiedlichen Lebensraumverhältnissen, Wildbestandsentwicklungen und jagdpraktischen Bedingungen gerecht zu werden.
Der Wechsel zu Zielvereinbarungen zwischen Jagdpächtern und Verpächtern **kann** die Eigenverantwortung stärken und zu einer sachgerechteren örtlichen Bewirtschaftung beitragen. Entscheidend ist jedoch die konkrete Ausgestaltung.

Eine Zielvereinbarung darf nicht lediglich ein staatlicher Abschussplan unter anderem Namen werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf der Ausführungsverordnung sollen Zielvereinbarungen unter anderem eine verbindliche Mindestabschusshöhe für die kommenden drei Jagdjahre enthalten. Somit wäre lediglich eine verwaltungsseitige Bearbeitung hinfällig, eine bürokratische Entlastung für den Jagdausübungsberechtigten würde in keiner Weise stattfinden.
Diese Vorgabe wird daher vom LJVT kritisch bewertet.
Wenn die gesetzlich vorgesehene Entbürokratisierung tatsächlich erreicht werden soll, müssen Zielvereinbarungen ausreichend flexibel sein, um auf Veränderungen der Wildbestände, Witterung, Lebensraumverhältnisse und jagdpraktischen Möglichkeiten reagieren zu können.
Zudem darf die Beurteilung der Rehwildbewirtschaftung nicht ausschließlich an forstlichen Zielsetzungen oder Verbißsituationen ausgerichtet werden.
Die gesetzliche Hegeverpflichtung verlangt eine ausgewogene Berücksichtigung gesunder Wildbestände, ihrer Lebensgrundlagen und der berechtigten land- und forstwirtschaftlichen Interessen.

Der LJVT fordert daher:

1. Zielvereinbarungen sollen vorrangig qualitative und nachvollziehbare Bewirtschaftungsziele enthalten.
2. Quantitative Abschussziele können vereinbart werden, dürfen aber nicht schematisch oder unabhängig von örtlichen Verhältnissen vorgeschrieben werden.
3. Eine verpflichtende Mindestabschusshöhe für jeden Jagdbezirk wird abgelehnt.
4. Die Zielvereinbarungen müssen bei wesentlichen Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden können.
5. Bestehende Jagdpachtverträge und die Rechte beider Vertragsparteien sind zu berücksichtigen.
6. Für den Fall fehlender Einigung zwischen Pächter und Verpächter ist ein rechtssicheres, möglichst unbürokratisches Verfahren vorzusehen.

Die zuständigen Jagdbehörden sollen weiterhin eingreifen können, wenn erhebliche Wildschäden oder andere gesetzlich begründete Erfordernisse dies notwendig machen.
Behördlich angeordnete Mindestabschüsse müssen jedoch auf einer nachvollziehbaren fachlichen Grundlage beruhen, verhältnismäßig sein und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

Der LJVT lehnt pauschale Mindestabschüsse und eine einseitige Ausrichtung der Rehwildbewirtschaftung an möglichst hohen Abschusszahlen ab.

b) § 32 Abs. 4 ThJG – Halbjährliche Streckenmeldung

Bewertung: Forderung zu weiterführenden Maßnahmen, daher Rückstellung der Änderung

Die Reduzierung der Streckenmeldungen von vier auf zwei Meldungen jährlich stellt eine tatsächliche Entlastung für Jagdausübungsberechtigte und Jagdbehörden dar. Allein aus dieser Sicht wäre die Änderung zu unterstützen, da eine jagdstatistische Erfassung bleibt auch bei halbjährlicher Meldung gewährleistet bleibt.

Für die Erfassung seuchenrelevanter Entwicklungen müssen allerdings gegebenenfalls gesonderte, zeitnahe Meldewege bestehen bleiben oder geschaffen werden. Der Verband regt daher an, eine landesweit einheitliche und nutzerfreundliche digitale Streckenmeldung bereitzustellen. Eine doppelte Datenerfassung in unterschiedlichen Systemen ist zu vermeiden.

Kritisch muss dennoch bemerkt werden, dass im Falle einer „Demontage der Pflichtmitgliedschaft in den Hochwild-Hegegemeinschaften" sich eine nur halbjährige Streckenmeldung insbesondere bei Gruppenabschussplänen für Rotwild gravierend negativ auswirken kann, da bei Nichtweitergabe der erfolgten Abschusszahlen an die die Abschüsse koordinierenden Hegegemeinschaftsleiter diese Art der effektiven Wildbestandsregulierung unter Beachtung des Altersklassen- und Geschlechterverhältnisses kaum mehr umsetzbar ist. Leider erfolgt dieser Einwand nicht unbegründet, da bereits mehrfach im Freistaat vorgekommen.

Eine wirklich sinnvolle und die durch diese vorgesehene Änderung entstehenden negativen Auswirkungen wären bei landesweit verpflichtender Einführung einer digitalen Wildmarke zu entkräften. In diesem Falle wären tagaktuelle Zahlen sowohl für Jagdbehörden als auch für Hegegemeinschaften abrufbar und beide Instanzen können bei Notwendigkeit unmittelbar regulierend eingreifen.

Forderung: Prüfung der verpflichtenden Einführung der „DiWiMa" binnen einer Frist von einem Jahr, bis zur verbindlichen Einführung einer DiWiMa Belassung der Meldepflicht auf quartalsweiser Meldung.

c) § 32 Abs. 7 Nr. 4

aa) Bewertung: Zustimmung

bb) Bewertung: Zustimmung unter der Maßgabe des Wegfalls der Abschussplanung für Rehwild

cc) Bewertung: Ablehnung mit folgender Begründung:

Eine generelle Möglichkeit des Erlassens von Regelungen von Zielvereinbarungen und Zielsetzungen für die Bejagung des Wildes erscheint im Rahmen der hier vorgesehenen Gesetzesänderungen deutlich zu weit gegriffen, da im vorliegenden Gesetzesentwurf „Zielvereinbarungen" und

Zielsetzungen der Bejagung eigentlich durch Wegfall der Pflicht zur Abschussplanung ausschließlich für Rehwild umzusetzen sind.

Wir verweisen auch auf die vorgesehene Änderung des §11 Abs. 6 ThJGAVO, welche (bedauerlich unvollständige oder zu weit gehende) Inhalte von „Zielvereinbarungen" definiert.

Die hier in der allgemeingültig für alles Schalenwild aufzufassende „Generealvollmacht für die Oberste Jagdbehörde" würde die Notwendigkeit der Existenz auch von Hochwild-Hegegemeinschaften grundlegend in Frage stellen, da diese mit dieser Möglichkeit der Schaffung von Regelungen völlig überflüssig werden und nahezu keine Möglichkeiten hätten, eigene „Hege- und darauf abgestimmte Bejagungsrichtlinien" zu entwickeln, geschweige denn diese verbindlich und rechtssicher umzusetzen.

Forderung: Der Landesjagdverband fordert hier gänzliche Streichung oder Beschränkung auf folgenden Wortlaut:

> **„7. Regelungen über die Zielvereinbarungen und Zielsetzungen für die Bejagung von Rehwild zu erlassen."**

d) § 32 ThJG – Behördliche Mindestabschüsse

Bewertung: Zustimmung nur bei klarer Begrenzung
Die Möglichkeit behördlicher Mindestabschüsse zur Vermeidung erheblicher Wildschäden ist bereits dem Grundsatz nach ein bekanntes Instrument jagdrechtlicher Steuerung.

Forderung: Klare und rechtssichere Formulierung der Voraussetzungen für entsprechende Anordnungen. Im Falle der Anordnung von Mindestabschüssen ist diese Anordnung Die Maßnahmen vor dem zuständigen Jagdbeirat fachlich nachvollziehbar zu begründen, sie muss verhältnismäßig und praktisch erfüllbar sein.
Ein behördlicher Mindestabschuss darf kein Instrument zur pauschalen Durchsetzung allgemeiner Waldumbau- oder Wildbestandsreduktionsziele sein. Vielmehr müssen konkrete örtliche Verhältnisse und nachvollziehbare Erkenntnisse über die Wildschadenssituation maßgeblich sein. Vor einer entsprechenden Entscheidung sind die betroffenen Jagdausübungsberechtigten und Jagdrechtsinhaber angemessen anzuhören.

NEU

§41 Abs. 3 Streichung des Wortes „Landespolizei" und ersetzen durch das Wort „Polizei"

Begründung: Zum Jagdschutz berechtigt sollten ebenfalls Behörden der Bundespolizei, zuständig für Strecken der Deutschen Bundesbahn etc., befugt sein. Aktuell ist es der Bundespolizei bei Ausübung von Aufgaben des Jagdschutzes entsprechend §41 ThJG nicht möglich, ohne vorherige Anfrage bei der Landespolizei zu handeln. Die hier vorgeschlagene Änderung würde für die Bundespolizei eine wesentliche bürokratische Entlastung darstellen und deren Handlungsfähigkeit deutlich beschleunigen.

9. § 45 Absatz 5 wird aufgehoben.

Bewertung: Zustimmung

10. In § 50 Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen.

Bewertung: Zustimmung, hier wurde Rechtsklarheit geschaffen, da für den EJB des Landes die Unteren Jagdbehörden zuständig sind und der Nationalpark ein eigenes Bejagungskonzept unter anderen Prämissen umsetzt.

11. In § 53 wird Satz 1 gestrichen.

Bewertung: in der vorliegenden Form Ablehnung, ansonsten dringender Überarbeitungsbedarf mit folgender Begründung:

Die Streichung von Satz 1 des §53 ThJG einzig zu begründen damit, dass von dieser Option bisher nie Gebrauch gemacht wurde und administrative Doppelstrukturen vermieden werden sollen, ist nicht stichhaltig, da die darin enthaltene Option bisher nicht zur Anwendung kam. Das zuständige Fachministerium möge daher eindeutig und nachvollziehbar erklären, welcher konkrete bürokratische Aufwand durch die Streichung tatsächlich entfällt und es soll darlegen, ob die bisherige Möglichkeit des Verbandes zur Mitwirkung bei Verstößen gegen die Weidgerechtigkeit bewusst entzogen/aufgegeben werden soll oder lediglich als überholt angesehen wird.

Der Landesjagdverband Thüringen als Interessenvertretung der Jäger verliert durch die Neufassung nicht zwar nicht seine Anerkennung oder seine allgemeine Rolle als Interessenvertretung. Er verliert aber zwei besondere gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten, die künftig für eine stärkere Zusammenarbeit mit dem Freistaat Thüringen wichtig sein könnten.

Forderung: Die Ermächtigung zur Übertragung nicht-hoheitlicher Aufgaben und die Möglichkeit zur geregelten Mitwirkung bei Verstößen gegen die Weidgerechtigkeit beizubehalten.

12. § 54 Absatz 1

Bewertung: Zustimmung mit Beteiligungsforderung

Die vorgesehene Zuständigkeitsregelung für revierübergreifende Managementpläne wird grundsätzlich begrüßt. Gerade beim Umgang mit großräumig wandernden Wildarten und Großprädatoren ist eine koordinierte Vorgehensweise erforderlich.

Forderung: Die betroffenen Jagdausübungsberechtigten, Hegegemeinschaften und den Landesjagdverband sind frühzeitig in die Erarbeitung entsprechender Managementpläne einzubeziehen. Die jagdpraktischen Erfahrungen vor Ort sowie Erkenntnisse aus dem Wildtiermonitoring müssen angemessen berücksichtigt werden.

13. § 56 Absatz 1

a) Absatz 1 Nr. 3 (aa – dd)
Bewertung: Zustimmung unter Vorbehalt

Die Nichtvorlage/-kontrolle des Schießnachweises mit einer Ordnungswidrigkeit zu belegen ist vor dem Hintergrund des Charakters dieses nicht Leistungsbewehrten Nachweises als Tätigkeitsnachweis schlicht gewagt, da der Schießnachweis somit keinen praktischen Nutzen hat, dessen Fehlen derart gravierend ist, dass es eine Ordnungswidrigkeit darstellen könnte. Dieses Prozedere widerspricht

zudem dem Sinn des Gesetzes als Entlastung von Bürokratie. Davon abgesehen stellt sich hier die Frage der Durchsetzung, da die Ordnungswidrigkeit letztlich nur geahndet werden kann, wenn das Denunziantentum gefördert wird, da die UJB sicherlich nicht einmal stichprobenartig das Abfragen des Schießnachweises kontrollieren wird.

b) Zustimmung –

c) Anfügen der Nr. 20 „Zielvereinbarung"
Bewertung: Der Landesjagdverband verweist auf seine Ausführungen zu Nr. 8 a). Hier wird dem Jagdausübungsberechtigten „zwingend" die Erstellung einer „Zielvereinbarung" vorgegeben, die in Schriftform entsprechend der in den Änderungen der ThJGAVO vorgegebenem Umfang zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Jagdbehörde jederzeit vorzulegen ist. Hier wird definitiv für den Bürger kein „Bürokratieabbau" betrieben, sondern es werden neue bürokratische Hürden aufgebaut. Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Wegfall der Mindestabschusspläne für das Rehwild sollte man den angedachten Bürokratieabbau in Gänze wohl objektiver betrachten.

14. Anpassung Inhaltsverzeichnis

Bewertung: Zustimmung